

Prof. Dr. Paul Oberhammer

Ass. Prof. Dr. Ulrike Frauenberger-Pfeiler

Pflichtübung aus ZVR, Sommeruni, SS 2017

Fall für den 26.9.2017

Tom Marc ist Tennislehrer. Als er von einem Tennisturnier nach Hause fährt, erleidet er einen Autounfall: Rudi Raser, der mit überhöhter Geschwindigkeit fährt, fährt auf das Heck von Marcs Auto auf, als dieser vor einer roten Ampel anhält. Marc erleidet bei dem Unfall Prellungen. Einige Tage später erleidet Marc einen Bandscheibenvorfall. In der Folge kann Marc nicht arbeiten und muss neben den Schmerzen auch noch erhebliche finanzielle Einbußen in der Höhe von € 7000,- hinnehmen. Sein Arzt erklärt ihm, dass der Bandscheibenvorfall eine Folge des Autounfalls ist und dass er aufgrund des Bandscheibenvorfalles mit weiteren gesundheitlichen Problemen zu rechnen hat. Marc wendet sich an seinen Anwalt; er solle etwas unternehmen.

Gleichzeitig mit der Klage gegen Rudi Raser hat Marcs Anwalt auch eine Klage gegen Rudi Rasers Haftpflichtversicherung auf Zahlung von € 20.000,- eingebracht. Während des zivilgerichtlichen Verfahrens in erster Instanz wird Rudi Raser infolge des von ihm verschuldeten Auffahrunfalls strafgerichtlich wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt; diese Entscheidung erwächst in Rechtskraft.

1. Ist der Richter an das verurteilende Straferkenntnis gebunden?

Schlussendlich werden Rudi Raser und die Haftpflichtversicherung solidarisch zur Zahlung von € 20.000,- rechtskräftig verurteilt. Es wird auch festgestellt, dass die Beklagten für sämtliche dem Kläger noch in Zukunft entstehenden Schadenersatzansprüche, die ursächlich aus dem Verkehrsunfall (Unfallzeit und -ort sind genau angeführt) resultieren, zur ungeteilten Hand haften. Das Gericht ging davon aus, dass der Unfall ursächlich für den Bandscheibenvorfall und somit für einen Verdienstentgang war. Dem Feststellungsbegehren wurde stattgegeben, weil Folgeschäden aufgrund des Bandscheibenvorfalles nicht auszuschließen seien, während die anderen Verletzungen keine Dauerfolgen hätten. 2 Jahre später begehrt Marc in einem weiteren Verfahren gegen Rudi Raser und seine Haftpflichtversicherung Verdienstentgang für einen weiteren Zeitraum (nach dem ersten Verfahren) in der Höhe von € 4000,- mit der Behauptung, dass dieser Verdienstausschlag auf den unfallkausalen Bandscheibenvorfall zurückzuführen sei. Der Richter weist das Klagebegehren ab und stellt fest, dass sich der Bandscheibenvorfall nicht in einen Kausalitätszusammenhang mit dem Unfallereignis bringen lässt; der Kläger habe sich schon vor dem Unfall wegen Rückenbeschwerden in ärztlicher Behandlung befunden. Der Bandscheibenvorfall ließe sich nicht mit ausreichender Sicherheit auf den Heckauffahrunfall zurückführen. Marcs Anwalt macht im Rechtsmittel geltend, dass sich das Feststellungsurteil

im Vorprozess ausschließlich darauf gründet, dass der Bandscheibenvorfall ursächlich aus dem diesem Verfahren zugrundeliegenden Auffahrunfall resultiert. Da alle übrigen Unfallverletzungen des Klägers völlig ausgeheilt gewesen seien, hätte ansonsten das Feststellungsbegehren abgewiesen werden müssen. Wenn die Präjudizialität des Feststellungsbegehrens bejaht werde, müsste denklogisch auch die Bindungswirkung dieses Feststellungsurteils für den gegenständlichen Prozess bejaht werden. Es komme darauf an, dass ein im Gesetz begründeter Sachzusammenhang zwischen den beiden Begehren besteht und dass dieser inhaltliche Zusammenhang so eng ist, dass die Gebote der Rechtssicherheit und Entscheidungsharmonie eine widersprechende Beantwortung derselben, in beiden Fällen entscheidenden Rechtsfragen nicht gestatten. Es hätte unter Zugrundelegung der gegebenen Bindungswirkung von einem unfallursächlichen Bandscheibenvorfall ausgegangen werden müssen.

2. Wie ist die Rechtslage?